

Nord Stream 2 (inkl. Zertifizierungsverfahren)

Nord Stream 2 AG hat am 31.12.2021 die Befüllung der beiden Stränge abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt ist die Pipeline **technisch betriebsbereit**. Beide Rohrleitungen bleiben aber abgesperrt und werden **erst zur Inbetriebnahme wieder geöffnet, vorbehaltlich des positiven Ausgangs des Zertifizierungsverfahrens**.

Zertifizierung: Mitte Juni d.J. hatte die Nord Stream 2 AG einen **Antrag auf Zertifizierung als Unabhängiger Transportnetzbetreiber (ITO)** für die Pipeline bei der BNetzA nach §§ 4a, 4b, 10 ff. EnWG gestellt. **Das Verfahren obliegt der BNetzA als unabhängige Regulierungsbehörde.**

Wird der Transportnetzbetreiber aus einem **Drittstaat (hier: Russland)** kontrolliert, kann die Zertifizierung gem. § 4b Abs. 2 EnWG nur erteilt werden, wenn zusätzlich das BMWi feststellt, dass die **Erteilung der Zertifizierung die Versorgungssicherheit in DEU und der EU nicht gefährdet**. Diese Versorgungssicherheitsprüfung ist damit integraler Teil und zwingende Voraussetzung für eine positive Zertifizierung durch die BNetzA. BMWi hat seine Stellungnahme am 26.10.2021 an die BNetzA übermittelt. BMWi kam darin zu der Gesamteinschätzung, dass die Erteilung einer Zertifizierung die Sicherheit der Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet.

Der Versorgungssicherheitsanalyse des BMWi vorausgegangen war auch eine **Konsultation von EU-Nachbarstaaten**, deren Rückläufe ebenfalls in die Analyse eingeflossen sind (konkret angesprochen wurden Estland, Italien, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn). Im Zertifizierungsverfahren wurden zudem die polnische PGNiG sowie aus der Ukraine Naftogaz und GTSOU auf Antrag beigeladen.

Für das Verfahren bei der BNetzA ist ab Vollständigkeit der Unterlagen eine Bearbeitungsfrist von 4 Monaten vorgesehen (für BMWi im parallelen Prüfverfahren 3 Monate). Die KOM erstellt dann innerhalb von 2 Monaten nach Notifizierung des Entscheidungsentwurfs durch die BNetzA ihre eigene Stellungnahme (bei Anhörungen interessierter Parteien wie z.B. ACER verlängert sich die Frist um weitere 2 Monate). Die BNetzA trägt der Stellungnahme der KOM so weit wie möglich Rechnung und hat dann 2 Monate für die Erstellung der abschließenden Zertifizierungsentscheidung.

Die BNetzA hat am 16.11.2021 das **Zertifizierungsverfahren vorläufig ausgesetzt, zusetzen**. Nach §10 Abs. 2 EnWG i.V.m. RL 2009/101/EG ist der Transportnetzbetreiber in Form einer Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates zu organisieren. Da der Betrieb durch eine Schweizer AG mit Sitz in Zug nicht in solch einer zulässigen Rechtsform organisiert ist, hat die Antragstellerin ihre Absicht mitgeteilt, eine **deutsche Tochtergesellschaft** zu gründen, die neue Eigentümerin und Betreiberin des deutschen Teilstücks der Pipeline werde. Das Verfahren bleibt daher zunächst unterbrochen, bis die BNetzA die Antragsänderung und die neu eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit

hin geprüft hat. Anschließend wird die BNetzA ihre Prüfung **innerhalb des verbleibenden Restes der Bearbeitungsfrist fortsetzen** bis zum vorgesehenen Entscheidungsentwurf. Die BNetzA hat am 9.11.2021 die EU-KOM über die Aussetzungsabsicht unterrichtet. Die EU-KOM hatte keine Einwände.

Auf die Versorgungssicherheitsprüfung des BMWi dürfte sich die Übertragung des Leitungsteils auf eine deutsche Gesellschaft (vssl. GmbH) faktisch nicht auswirken, da auch diese deutsche Gesellschaft über die schweizerische AG **aus dem Drittstaat RUS kontrolliert** werden würde. Da außerdem die 100%ige Einordnung in das vertikal integrierte Unternehmen Gazprom bliebe, sind die **maßgeblichen Umstände für die Prüfung unverändert** (auch wenn formell die verschiedenen Leitungsabschnitte verschiedenen Gazprom-Töchtern zugeordnet würden). BNetzA und Unternehmen müssten uns über die neue Antragstellerin informieren. Nach erster Einschätzung müsste unter Umständen die BMWi-Stellungnahme durch ein weiteres klarstellendes BMWi-Schreiben an die BNetzA ergänzt werden. Da zumindest nach erster Einschätzung durch die Änderung keine neuen Umstände für erhöhte Risiken für die Versorgungssicherheit sprechen, erscheint eine neuerliche Konsultation von EU-Nachbarstaaten nicht notwendig.

The independent German regulator (Bundesnetzagentur, „BNetzA“) has temporarily suspended the procedure to certify Nord Stream 2 AG as independent transmission operator (ITO) on November 16, 2021. To comply with the relevant EU directive, Nord Stream 2 AG will transfer the assets and management of the part of the pipeline on German territory and in its territorial waters to a new German subsidiary, 100% owned by Nord Stream 2 AG.

Once BNetzA receives all necessary documents in relation to the new company, the remaining time of the four-month assessment period shall resume.

The European Commission agreed to this procedure.

For a company applying for certification as an ITO which is controlled by an entity from a third (non-EU) country, BMWi is required to provide to BNetzA its assessment as to whether granting certification will put at risk the security of the energy supply

of the Member State and of the European Union. BMWi submitted its assessment to BNetzA on October 26, 2021 and concluded that the granting of the certification will not put at risk the security of gas supply in Germany and the EU. Based on currently available information, a complete new assessment by BMWi does not seem necessary because BNetzA only suspended the current procedure and the relevant circumstances for the assessment (i.e. control by the Russian Federation) will not change.